

BFH anhängige Verfahren

Themenübersicht:

- EStG § 32 Abs 4 S 1 Nr 2
Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern
[BVerfG Az: 2 BvR 2875/10](#)
- EStG § 62
Arbeitnehmer, Entsendung, Familienleistungen
[EuGH Az: C-612/10](#)
- EStG §§ 62ff
Kindergeldberechtigung von polnischen Staatsangehörigen, die als Saisonarbeiter vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind
[EuGH Az: C-611/10](#)

Im Einzelnen:

EStG § 32 Abs 4 S 1 Nr 2:

Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern

BVerfG Az: 2 BvR 2875/10

Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern - Keine verfassungsrechtlichen Bedenken - Verschonung des Familienexistenzminimums - Staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen - Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers - Kein Schutz von "Kontinuitätsvertrauen"

EStG § 62:

Arbeitnehmer, Entsendung, Familienleistungen

EuGH Az: C-612/10

Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 21.10.2010 zu folgenden Fragen: 1. Ist Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der VO Nr. 1408/71 dahin auszulegen, dass er dem danach nicht zuständigen Mitgliedstaat, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird und der auch nicht der Wohnmitgliedstaat der Kinder des Arbeitnehmers ist, jedenfalls

gewähren, wenn der Arbeitnehmer durch seine Entsendung in diesen Mitgliedstaat keinen Rechtsnachteil erleidet? 2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird: Ist Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der VO Nr. 1408/71 dahin auszulegen, dass der nicht zuständige Mitgliedstaat, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, jedenfalls nur befugt ist, Familienleistungen zu gewähren, wenn feststeht, dass in dem anderen Mitgliedstaat kein Anspruch auf vergleichbare Familienleistungen besteht? 3. Falls auch diese Frage verneint wird: Stehen dann gemeinschaftsrechtliche bzw. unionsrechtliche Vorschriften einer nationalen Rechtsvorschrift wie § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 EStG entgegen, die einen Anspruch auf Familienleistungen ausschließt, wenn eine vergleichbare Leistung im Ausland zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre? 4. Falls diese Frage bejaht wird: Wie ist die dann gegebene Kumulation des Anspruchs im zuständigen Staat, der zugleich Wohnmitgliedstaat der Kinder ist, und des Anspruchs im nicht zuständigen Staat, der auch nicht Wohnmitgliedstaat der Kinder ist, zu lösen?

EStG §§ 62ff:

Kindergeldberechtigung von polnischen Staatsangehörigen, die als Saisonarbeiter vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind

EuGH Az: C-611/10

Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 21.10.2010 zu folgender Frage: Ist Art. 14a Abs. 1 Buchst. a der VO Nr. 1408/71 dahin auszulegen, dass er dem danach nicht zuständigen Mitgliedstaat jedenfalls dann die Befugnis nimmt, nach seinem nationalen Recht dem nur vorübergehend in seinem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmer Familienleistungen zu gewähren, wenn weder der Arbeitnehmer selbst noch seine Kinder in dem nicht zuständigen Staat wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten?